

## **›STELLUNGNAHME**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Energie vom 23. Februar  
2015  
für ein Gesetz zur Auswahl und zum  
Anschluss von Telekommunikations-  
endgeräten**

Berlin, 17. März 2015

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 23. Februar 2015 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten vorgelegt.

Hintergrund ist, dass die Anschlussnehmer häufig keine Möglichkeit haben, den von Ihnen verwendeten Router frei zu wählen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige Netzbetreiber am Breitbandanschluss ausschließlich den Betrieb des von ihnen vorgesehenen Routers zulassen. Hiervon sind v. a. Breitbandkabelanschlüsse betroffen. Dieser Praxis liegt die Auffassung zugrunde, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz erst hinter dem Netzabschlussgerät endet und die Routerbox zum Netz zu zählen sei. Dies ist mit dem vollständig liberalisierten Endgerätemarkt i. S. d. Richtlinie 2008/63/EG vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen nicht vereinbar.

Als Lösung schlägt der Referentenentwurf eine Anpassung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vor, wonach nunmehr eine freie Wahl des Endgerätes (z. B. Router) gelten soll.

Aktuell sind rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau aktiv, weitere planen den Einstieg. Im vergangenen Jahr beliefen sich die Breitband-Investitionen kommunaler Unternehmen auf rund 500 Mio. Euro, bis zum Jahr 2018 sind Investitionen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro geplant. Mit der Breitband-Infrastruktur kommunaler Unternehmen können derzeit rund 5,7 Mio. Kunden versorgt werden, bis 2018 werden es rund 6,3 Mio. sein<sup>1</sup>. Das Engagement kommunaler Unternehmen reicht von der Verlegung von Leerrohren über die Verlegung und den Betrieb von Glasfaserkabeln bis hin zum Angebot von eigenen Internet- und TV- Dienstleistungen. Die Verlegung der Glasfaser erfolgt dabei je nach regionalen Gegebenheiten schrittweise bis zum Kabelverzweiger/ FTTC (37 Prozent), bis ins Haus/FTTB (29 Prozent) oder gleich bis in die Wohnung/ FTTH (24 Prozent).

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) nimmt zu dem vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Unternehmen müssen die für die Zugangsmöglichkeit erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Dies kann im Rahmen der üblichen vertraglichen Abwicklung (z. B. Auftragsbestätigung, Information über die voraussichtliche Anschlussbereitstellung) mittels der vorhandenen automatisierten Datenverarbeitung erfolgen. Eine zusätzliche Kostenbelastung auf Grund der Informationspflicht ist daher nicht ersichtlich.

Die VKU-Mitgliedsunternehmen erwarten Kosten durch eine Änderung des EDV-Systems sowie der Prozesse, insbesondere für die gesicherte Übermittlung der Zugangsdaten.

## **2. § 11 wird wie folgt geändert:**

### **a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dürfen den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz nicht verweigern, wenn die Telekommunikationsendeinrichtungen die grundlegenden Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllen. Sie können dem Teilnehmer Telekommunikationsendeinrichtungen überlassen, dürfen aber deren Anschluss und Nutzung nicht zwingend vorschreiben. Notwendige Zugangsdaten und Informationen für die Nutzung der Telekommunikationsendeinrichtungen haben sie dem Teilnehmer in Textform, unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.“

Der VKU regt an, Satz 1 zu ergänzen um "und die Eignung und Funktion im öffentlichen Telekommunikationsnetz des Betreibers nachgewiesen ist."

Hintergrund ist, dass auch wenn die Funktionalität der Endeinrichtung nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegt, durch den Anschluss nicht funktionaler Endgeräte Störungen im Telekommunikationsnetz verursacht werden können.

Der VKU regt ferner an, Satz 2 zu ergänzen um „Die Netzbetreiber sind von etwaigen Schäden aufgrund des Missbrauchs der zur Verfügung gestellten Zugangsdaten befreit.“

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Aus Sicht des VKU ist durch den Anschluss von beliebigen Endgeräten tendenziell mit einer Erhöhung der Supportaufwendungen zu rechnen, was sich in steigenden Preisen niederschlagen sowie in einer Reduzierung der Netzqualität niederschlagen wird.

Für Rückfragen steht als Ansprechpartner zur Verfügung

Ulrike Lepper

Fachgebietsleiterin Telekommunikation

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

[lepper@vku.de](mailto:lepper@vku.de)